



Stellungnahme
des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in Nord-
rhein-Westfalen e. V.
zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung
(*Entwurfss Fassungen vom 13. Mai 2015*)

**Grundlegende Einschätzungen und Forderungen zu den Rechtsvorschriften mit
detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Rechtsvorschriften als Anlagen**

- Anlage 1:** Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetz (LABG)
- Anlage 2:** Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (LZV)
- Anlage 3:** Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes (OVP)

**Grundlegende Einschätzungen und Forderungen zu den Rechtsvorschriften mit
detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Rechtsvorschriften als Anlagen**

Die Aufgabenfelder der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs sind überaus breit ausgerichtet und unterscheiden sich grundlegend von denen anderer Schulformen. Das Berufskolleg umfasst mit der Berufsvorbereitung, der dualen Ausbildung, der Qualifizierung für ein Studium und der beruflichen Weiterentwicklung ein weites Spektrum mit jeweils unterschiedlichsten fachlichen und berufspädagogischen Anforderungen.

Für diese vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Berufsfeldern müssen die Lehrerinnen und Lehrer am Berufskolleg gezielt und systematisch ausgebildet werden. Durch die Nähe der beruflichen Bildung zur Arbeitswelt und den sie bestimmenden Innovationsdruck sind die Lehrkräfte an den Berufskollegs in besonders hohem Maße gefordert, ihre Kompetenzen kontinuierlich im Hinblick auf ihre fachlichen und methodischen Herausforderungen weiter zu entwickeln.

Sämtliche Ausbildungsbemühungen müssen die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen darin unterstützen, dass sie kompetent in den sehr unterschiedlichen Aufgabenfeldern tätig sein können.

Die Stellungnahme des *v/bs* zu den Entwürfen der Rechtsvorschriften zur Lehrerausbildung orientiert sich demzufolge an diesen hohen qualitativen Anforderungen und legt als Vergleichsmaßstab die bisherigen Rechtsvorschriften in der Lehrerausbildung zugrunde. Wir teilen die Einschätzung, dass in 2009 die Lehrerausbildung ihre bisher grundlegendste Reform erhalten hat. Es gilt, die positiven Entwicklungsschritte der Reform weiterzugehen und nicht durch etwaige ungünstige strukturelle Eingriffe in Frage zu stellen.

Die kritische Durchsicht der vorgelegten Entwürfe offenbart jedoch aus unserer Sicht, dass der Wille des Landtags zum Festhalten an den Grundstrukturen des Lehrerausbildungsgesetzes mit den korrespondierenden Verordnungen in Teilen nicht realisiert ist.

Der geplante **Wegfall der Studierbarkeit von zwei Unterrichtsfächern (LZV §5) für das Lehramt Berufskolleg** wäre ein tiefer struktureller Eingriff in das Lehramt für das Berufskolleg.

Der Unterricht im Berufskolleg folgt in sämtlichen Bildungsgängen und in allen unterrichtlichen Zusammenhängen den Bildungszielen bzw. den Anforderungen des Berufskollegs (APO-BK, §1). Dies bedeutet, dass auch die Unterrichtsfächer fachdidaktisch diesen besonderen bzw. berufsbezogenen Anforderungen genügen müssen. Nur das Studium der Lehre und Weiterentwicklung der Berufsbildungswissenschaften kann dies gewährleisten. Grundlegende KMK-Forderungen, wie berufliche Kompetenzen für die Durchführung von Unterricht unter berufsbildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten, Beratung und Kooperation mit Ausbildungsbetrieben sowie Schulentwicklung im Berufskolleg müssen weiterhin Ziele der universitären Ausbildung sein. Damit dies gelingen kann, ist es erforderlich, dass die Studierbarkeit von zwei Unterrichtsfächern für das Berufskolleg bei Beibehaltung des anteiligen Studiums der Berufsbildungswissenschaften erhalten bleibt. Zusätzlich erfordert die geplante Umsetzung der Ziele von KAOA im gesamten Sek. I und Sek. II-Bereich eine Aufstockung der Module für Berufsbildungswissenschaften.

Die Studierbarkeit von zwei Unterrichtsfächern für das Berufskolleg muss erhalten bleiben.

Deshalb fordert der *v/bs*, dass diese Möglichkeit in der LZV §5 grundsätzlich ermöglicht wird.

Das **Eignungspraktikum**, dessen Einführung in 2009 als ein wichtiges innovatives Praxiselement zur systematischen Eignungsreflexion im Vorfeld eines Lehramtsstudiums von Seiten des MSW propagiert wurde, soll aus finanziellen Gründen zur Mitfinanzierung der Fachleitungsanrechnungen im Vorbereitungsdienst gestrichen werden (LZV §1, §9). Dieser Wegfall ist ebenfalls ein kritischer struktureller Eingriff in das Gesamtkonzept einer kohärent gedachten Lehrerausbildung. Der geplante Ersatz in Form eines Eignungs- und Orientierungspraktikums (LABG §12 (2), LZV §7) im ersten Studienjahr des Bachelorstudiums hinterlässt ungeklärte Fragen zur Funktion und Umsetzbarkeit in der Praxis. Neben der ungeklärten Ressourcenfrage ist es aus Sicht des *v/b/s* nicht zielführend, wenn die Eignungsreflexion durch die Hochschulen durchgeführt wird. Es bleibt unklar, welche Rollen die Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in diesem Praktikumsformat haben sollen.

Forderung des *v/b/s*:

Die Eignungsreflexion im Eignungs- und Orientierungspraktikum muss in der Verantwortlichkeit der Praktikumsschulen liegen, die hierfür mit den dafür notwendigen Ressourcen auszustatten sind. Sollen die ZfsL ebenfalls eingebunden werden, müssen auch dort die nötigen Ressourcen (analog zum Praxissemester) bereit gestellt werden.

Wir begrüßen die Reduzierung der intendierten Ziele der Praktika im Bachelorstudium und erkennen hierin eine Anpassung an die Ausbildungsrealität.

Das Entwicklungsziel inklusiv arbeitender Schulen unterstützt der *v/b/s* grundsätzlich. Dass die **Inklusion** damit auch strukturellen Eingang in die Lehrerausbildung erhält, ist folgerichtig. Dennoch muss sichergestellt sein, dass die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung ihr bisheriges Gewicht im Hochschulstudium beibehält (LZV §5 (1)). Die Reduktion der Leistungspunkte für die fachliche- und fachdidaktische Ausbildung zu Gunsten der Bildungswissenschaften (Diagnose und Förderung) lehnen wir auch deswegen ab, weil gerade in der fachlichen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg ein sehr wichtiges Qualitätsmerkmal im beruflichen Schulwesen realisiert wird. Insbesondere die fachdidaktische Ausbildung ist für den Professionalisierungsprozess in der Lehramtsstudium von eminenter Bedeutung (vgl. auch die Ergebnisse der COACTIV und COAVTIV-R Studie für Mathematik sowie die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Fächer).

Der *v/b/s* begrüßt die Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate (LABG §5 (1)) als einen Schritt in die richtige Richtung. Für einen umfänglichen Professionalisierungsprozess halten wir aber weiterhin einen Vorbereitungsdienst von 24 Monaten für unabdingbar. In diesem Kontext fordern wir ebenfalls weiterhin eine Reduktion des selbstständigen Unterrichts (SU) von 9 Wochenstunden auf maximal

6 Wochenstunden. Die mit dem zu großen Umfang des SU einher gehenden Belastungen gewichten wir deutlich stärker als die Ausbildungsqualität des SU. Fiskalpolitische Erwägungen dürfen hier keinen Vorrang haben.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 haben der vlbs, die GEW, LehrerNRW, der phv, VBE und vLw in einer gemeinsamen Erklärung an die Ministerin für Schule und Weiterbildung, Sylvia Löhrmann, und die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung, Svenja Schulze, ihre große Sorge bezüglich der neusten Entwicklungen im Bereich der Akkreditierung von Studiengängen der universitären Lehramtsausbildung zum Ausdruck gebracht.

Die geplante Umstellung auf System-Akkreditierung droht nach unserer Ansicht die bisherigen Verbesserungen der universitären Lehramtsausbildung durch die Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes stark zu beeinträchtigen.

Schon die bisherigen Akkreditierungsmodalitäten haben im Bereich der Mangelfächer große Schwierigkeiten aufgeworfen, die nicht nur zum Verlust von Standorten geführt haben, sondern auch die Standortsicherung wesentlich intransparenter und aufwendiger gemacht haben. Den Universitäten selbst erschien der Akkreditierungsaufwand für sogenannte ‚kleine Fächer‘ unverhältnismäßig groß.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung berichtete in der LABG-Stellungnahme an den Landtag, dass im Bereich der Lehramtsausbildung - im Vergleich zu anderen universitären Bereichen - im hohen Maße Akkreditierungsaufgaben ausgesprochen wurden. Wir halten daher eine Vereinfachung der Akkreditierungsverfahren für das Lehramt im Hinblick auf die weniger frequentierten Mangelfächer im Rahmen der Programm-Akkreditierung für angemessen.

Die grundsätzliche Umstellung auf eine System-Akkreditierung der Lehramtsbildungsgänge halten wir für einen falschen und langfristig die Lehramtsausbildung gefährdenden Weg.

Durch die geplante Umstellung auf eine System-Akkreditierung verlieren das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Innovation und Forschung jeglichen inhaltlichen und die Angebotsstruktur betreffenden Einfluss.

Das einzelne Lehramtsfach wird in der System-Akkreditierung nicht mehr, wie im Lehrerausbildungsgesetz gefordert, durch Beteiligung des für Schule verantwortlichen Ministeriums beurteilt. Durch die System-Akkreditierung entzieht sich damit die qualitative und strukturelle Ausgestaltung des Lehramtsstudiums vollständig dem dafür verantwortlichen Ministerium für Schule und Weiterbildung. Das Festlegen von inhaltlichen und personellen Kriterien, z.B. in der Berufskolleg-Lehramtsausbildung, sowie deren Vergleichbarkeit werden aufgegeben. Gleichzeitig geht Transparenz verloren.

In Folge einer Umstellung von der Programm- auf eine System-Akkreditierung gibt das Ministerium für Schule und Weiterbildung seine Steuerungsfähigkeit über die Lehramtsausbildung auf und verliert damit jegliche qualitätssichernde Eingriffsmöglichkeit, die unabdingbar mit der Ressortzuständigkeit und mit der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des für die schulische Bildung zuständigen Organs der Exekutive verbunden ist.

Nur über die Programm-Akkreditierung der Lehramts-Studiengänge kann der stets von der universitären Lehramtsausbildung geforderte hohe Qualitätsstandard gewährleistet werden.

Die Programm-Akkreditierung ermöglicht eine standardisierte Anerkennung von Teilleistungen, die insbesondere für den Erhalt von Studienangeboten für Studierende in Mangelfachrichtungen zwingend erforderlich ist und den erhöhten Mobilitätsanforderung an die Lehramtsstudierenden entgegen kommt. Mit der Einführung der System-Akkreditierung ist dieses nicht mehr gewährleistet.

Es besteht die Gefahr, dass Hochschulen der Versuchung erliegen, in Studiengängen mit geringen Studierendenzahlen keine lehramtsspezifischen Module mehr anzubieten.

Aus unserer Sicht sind die Lehramtsspezifika, wie z.B. die Fachdidaktiken, systemimmanente und unersetzliche Bestandteile in beiden Phasen der nordrhein-westfälischen Lehrerausbildung. Eine Qualitätseinbuße durch fehlende Absicherung der erforderlichen Standards und der anzustrebenden Kompetenzen schadet der Lehrerausbildung.

Deshalb halten die Verbände und Gewerkschaften es für dringend geboten, im Bereich der Lehrerausbildung bei einer Programm-Akkreditierung zu bleiben, damit das Ministerium für Schule und Weiterbildung auch weiterhin den Einfluss auf die Lehrerausbildung hat, welcher seiner Verantwortung für 2,6 Millionen Schülerinnen und Schüler und 185.000 Lehrerinnen und Lehrer in NRW entspricht. Nur so sehen wir eine landesweite Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse gemäß KMK-Vorgaben mit den entsprechenden Qualitätsstandards gewährleistet und die notwendige Anzahl der Lehramtsstudiengänge fachspezifisch und regional als gesichert an.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2015 hat Frau Ministerin Schulze auf die Verbändeanhörung zum LABG hingewiesen. Aus diesem Grund bringen wir den Antrag auf Beibehaltung der Programm-Akkreditierung für die Lehramtsstudiengänge an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich in die Beratungen ein.

Der *v/b*s fordert, dass die Programmakkreditierung für den Bereich der universitären Lehramtsausbildung erhalten bleibt. Eine Umstellung auf Systemakkreditierung in diesem Bereich lehnen wir aufgrund des Verlustes der Steuerungsfähigkeiten des Landes ab.

Zur OVP

Im Vergleich zur OVP 2011 beinhaltet die novellierte Ordnung zum Vorbereitungsdienst eine Reihe von signifikanten Veränderungen, die der *v/bs* kritisch beleuchtet und bewertet.

Die Regelungen zu den Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin, oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung folgten bisher einem eigenen Erlass. Die Berechnung der Anrechnungsstunden für Fachleitungstätigkeiten als Anlage in die OVP zu integrieren, halten wir für sachlich unangemessen. Die OVP regelt die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung. Wir können hier keine inhaltliche Verbindung erkennen. Dies gilt aus unserer Sicht für alle die Tätigkeit von Fachleitungen betreffenden Regelungen in der OVP.

Die Arbeit von Seminarbilderinnen und -ausbildern ist systemisch so bedeutsam, dass sie nicht Teil einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung sein darf (OVP §10 (9-12)), sondern - wie bisher - Eingang in einen eigenen Erlass finden sollte.

Wir halten die Regelungen zur wöchentlichen Pflichtstundenbegrenzungen für Fachleitungen (OVP §10 (12)) zwar grundsätzlich für sinnvoll. Aber auch hier lehnen wir diese Regelung als Bestandteil einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung ab. Im Sinne funktionierender Seminarbetriebe und in Kenntnis um die nötige Flexibilität im Personaleinsatz halten wir es jedoch für sinnvoll -in analoger Weise zu den Schulen- ggf. auch Überstunden zuzulassen.

Die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung haben neben ihrer Ausbildungsverantwortung auch im Hinblick auf Seminarentwicklung eine vergleichbar große Verantwortung. Dies setzt jedoch eine verlässliche Mitarbeiterstruktur mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen voraus. In den geplanten Neuregelungen der Anrechnungsstunden sowie für die Gewinnung von neuen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern können wir nicht hinreichend erkennen, dass dieser Aspekt angemessen berücksichtigt wird.

Forderung des *v/bs*:

Damit eine verlässliche Seminarentwicklung in den ZfsL möglich ist, fordern wir die Sicherstellung verlässlicher Personalstruktur bei den Fachleitungen, die zugleich mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen hierfür ausgestattet werden.

Die Leitungen der ZfsL sowie die Seminarleitungen sollen zukünftig jeweils für mindestens 20 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Ausbildungsveranstaltungen durchführen (OVP §10 (7), (8)). Wir gehen davon aus, dass hier überfachliche Ausbildungsangebote gemeint sind. Diese Regelung würde dazu führen, dass für die übrigen vielfältigen Leitungstätigkeiten keine ausreichenden Ressourcen übrig bleiben.

Forderung des *v/b*s:

Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung sowie die Leiterinnen und Leiter der Seminare führen jeweils überfachliche Ausbildungsveranstaltungen für insgesamt maximal 10 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch (OVP § 10 (8)).

Wir begrüßen die Vereinfachung der Langzeitbeurteilungen für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in den ZfsL. Die Verschlinkung vereinfacht signifikant die Verfahrensabläufe und belässt die Beurteilungskompetenz in den Händen der ausbildungsverantwortlichen Fachleitungen (OVP § 16 (4)). **Für den Fall von Uneinigkeit bei der Notenfindung bedarf es jedoch klarer Regelungen zur Verfahrensweise.**

Die OVP sieht für die seminarbezogene Ausbildung wöchentlich durchschnittlich sieben Wochenstunden vor (OVP §10 (1)). Hiervon entfallen 3 Wochenstunden für die Ausbildung im Kernseminar und jeweils zwei Wochenstunden für die Fachseminarausbildung. **Die geplante Verringerung der Sockelermäßigung pro Fachseminar von zwei auf eine Wochenstunde steht nach** unserer Einschätzung nicht im Einklang mit der geltenden Regelung, die 2 Wochenstunden für die fachdidaktische Ausbildung im Fachseminar vorsehen.

Der geplanten Regelung zur Bildung gemeinsamer fächerbezogener Ausbildungsgruppen folgen wir nur dann, wenn Zusammenlegungen aus fachdidaktischer Sicht plausibel ist (OVP § 10 (3)). **Wir lehnen die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern in lehramtsübergreifenden Gruppen ab. Die schulischen Erfordernisse im Lehramt Berufskolleg unterscheiden sich so signifikant von den anderen Schulformen, dass sie standardbezogen nur durch Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder des Lehramtes Berufskolleg ausgebildet werden können (vgl. u. a. Rahmenvereinbarung für die Berufsschule, KMK 12.03.2015).** Diese Regelung stünde didaktisch auch im Widerspruch dazu, dass die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht bei Seminarausbilderinnen und -ausbildern hospitieren sollen (OVP § 11 (3)). Diese Hospitationen sind - auch aufgrund grundlegend anderer Lehrpläne - nur im eigenen Lehramt sinnvoll.

Die Berechnungsmodalitäten der Anrechnungsstunden für Fachleitungstätigkeiten sind so wenig nachvollziehbar formuliert (OVP Anlage 3 (4)), dass infolge unklar ist, auf welche Weise die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsstunden (Ausbildungsdeputat) für die Seminare zustande kommen sollen.

Wir begrüßen zwar die Anhebung der personenbezogenen Faktorierung im Kernseminar von 05, auf 0,7 und erkennen hierin die Stärkung der Personenorientierung in der überfachlichen Ausbildung. Umgekehrt impliziert die Absenkung in der Fachseminarfakturierung von 1,0 auf 0,7 die Schwächung der fachdidaktischen Ausbildung. Die gleichzeitige Halbierung der Sockelermäßigung macht es dringend erforderlich, die Berechnung des Deputates für die zusätzlichen Anrechnungsstunden im Gesetzestext nachvollziehbar zu formulieren.

Wir fordern in Bezug auf die für die Seminausbildung insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsstunden Transparenz und Verlässlichkeit. Es muss sichergestellt sein, dass unabhängig von der zahlenmäßigen Größe von Fachseminaren **keine Verschlechterungen** des Ist-Zustandes der Anrechnungsstunden entstehen.

Mit Blick auf die erforderlichen Ausbildungszeiten in der Fachseminarausbildung und die geplanten deutliche Kürzungen in der Sockelermäßigung (50%) und der ebenfalls deutlichen Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstundenermäßigung (ca. 30%) kommt der Vergabe weiterer Anrechnungsstunden für eine funktionierende Fachseminararbeit eine enorme Bedeutung zu.

Die nachfolgende Beispielrechnung des MSW illustriert aus unserer Sicht sehr deutlich, dass die Berechnungsmodalitäten nicht hinreichend transparent sind und damit keine hinreichende Planungssicherheit für die Seminarleitungen bieten.

Eckdaten:

71 LAA • 30 Ausbildungsfächer • Beispielrechnung mit 30 Fachseminaren
• 8 x nur 1 LAA im FS • 4 Kernseminare ➔ 34 Gruppen

Ressource:

71 : 8,8 ➔ 8,0 Stellen FL x 25,5 WoStd

Die Berechnungsmodalität ist in der OVP Anlage 3 Punkt 4 nicht entnehmbar, „Splitterberufe“ ist nicht genannt.

➔ 209 Fachleiterstunden + fixer Zuschlag „Splitterberufe“
anteilig (z.B.) 20 Fachleiterstunden = **229 Fachleitungsstunden**



Berechnung:

KS-Wert mit 51 zu niedrig angesetzt (vgl *vlbs*-Forderung OVP §10 (8)), muss bei 61 liegen, damit ist eine zusätzliche KS-Leitung nötig.

229 Std. Ressource:

33 Std. Sockelentlastung (ein Kernseminar übernimmt die Seminarleitung)

135 Std. pro Kopf-Entlastung **KS 0,7 x 51** + FS 1: 0,7 x 71 + FS 2: 07 x 71



Rd. 61 Std Fachseminar-Zuschlag zur weiteren Verteilung auf die 30 Fachseminare: 1 Fachseminar erhält weitere, 39 Fachseminare erhalten je 2 weitere Anrechnungsstunden



Auch diese Berechnungsmodalität ist der OVP nicht unmittelbar zu entnehmen.

Düsseldorf, 22. Juni 2015

gez. Wilhelm Schröder
vlbs-Vorsitzender

Anlage 1: Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetz

Rechtsvorschrift	Paragraph	Gesetzestext	Stellungnahme	Forderung des <i>vlbs</i>
Lehrerausbildungsgesetz (LABG)	§ 1 (2)	Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen.	Die einheitliche Qualität der universitären Lehrerausbildung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die curricularen und organisatorischen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung des Landes und der Universitäten liegt. Das Land verliert sonst jede curriculare Einflussmöglichkeit.	Das Lehramtsstudium liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Landes und der Hochschulen.

Lehrerausbildungsgesetz (LABG)	§ 1 (2)	Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.	Qualität ist kein Objekt der Beurteilung sondern das Resultat der Beurteilung eines Objektes.	Der Grad der Umsetzung der für den Vorbereitungsdienst gesteckten Zielsetzungen wird kontinuierlich von der Landesregierung gemessen und beurteilt. Aus den Ergebnissen und deren Deutungen werden Vorschläge zu Veränderungen erarbeitet und an die ZfsL zurückgemeldet.
Lehrerausbildungsgesetz (LABG)	§ 12 (1) Punkt 3	ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen <i>mindestens zur Hälfte des Arbeitsvolumens an Schulengeleistet wird.</i>	Das Arbeitsvolumen an den beteiligten Lernorten richtet sich nach den zu vergebenen LP und ist damit eindeutig.	Löschen: das neben den Lehrveranstaltungen <i>mindestens zur Hälfte des Arbeitsvolumens an Schulen geleistet wird.</i>

Anlage 2: Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität

Rechtsvorschrift	Paragraph	Text der geplanten Änderung	Stellungnahme	Forderung des <i>vlbs</i>
Lehramtzugangsverordnung (LZV)	§5 (1), Punkt 1.	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches [95 LP]	Die fachwissenschaftliche Ausbildung ist für die Lehramtsausbildung von zentral wichtiger Bedeutung. Dies darf nicht zugunsten einer größeren Breite verringert werden.	Beibehaltung der jetzigen Regelung
Lehramtzugangsverordnung (LZV)	§ 5 (1), Punkt 2.	Vgl. §5 (1), Punkt 1.	Siehe oben	Siehe oben
Lehramtzugangsverordnung (LZV)	§ 5 (1)	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2)	Die Streichung der Möglichkeit des Studiums zweier Unterrichtsfächer für das Berufskolleg wird in der Konsequenz zu einem Mangel an Lehrkräften im BK führen, die in beiden Phasen für dieses Lehramt ausgebildet wurden. Der Rückgriff auf gymnasial ausgebildete Kolleginnen und Kollegen wird zu einer erheblichen Einarbeitungszeit und zu fehlendem Verständnis der speziellen Berufspädagogik und Didaktik führen.	Beibehaltung der jetzigen Regelung

Lehramtszugangsverordnung (LZV)	§ 5 (2)	Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: ... Chemietechnik,...	Da sich der Studiengang noch im Aufbau befindet, bietet es sich an, die LZV hinsichtlich einer Möglichkeit der Kombination einer großen beruflichen Fachrichtung Chemietechnik und/oder einer kleinen beruflichen Fachrichtung Chemietechnik mit anderen KBR/GBR-Fächern zu öffnen, um den Weg über die Fachhochschulen zu gewährleisten.	§ 5 (3)...Chemietechnik kann bei Bedarf in Absprache mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung auch als große berufliche Fachrichtung bzw. kleine berufliche Fachrichtung in sinnvoller Kombination angeboten werden.'...
Lehramtszugangsverordnung (LZV)	§ 8 (2)	Die Absolventinnen und Absolventen weisen nach, (...) kontinuierlich mindestens 390 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben...	Die gesamte schulpraktische Phase ist im Umfang von 13 LP, d. h. einer Entsprechung eines Arbeitsvolumens für den Studierenden von 390 Zeitstunden, angelegt. Diese Phase wird an den Lernorten Schule und ZfsL abgeleistet, Die Schulen interpretieren hier ggf. irrtümlich, dass die Studierenden 390 Stunden in der Schule verbringen.	Formulierung, die in Bezug auf die Schulen eindeutig verständlich ist.

Anlage 3: Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes

Rechtsvorschrift	Paragraph	Gesetzestext	Stellungnahme	Forderung des <i>vlbs</i>
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)	§ 10 (3) Satz 2, Satz 4	Lehramtswärterinnen (..) wenn dies zur Erfüllung ihres Ausbildungsanspruchs erforderlich ist.	Sie <i>vlbs</i> -Stellungnahme Kapitel A.	Streichen
	§ 10 (3), Satz 3	Die Zentren (..) der Lehramtzugangsverordnung		.. können nur im Bereich der großen und der jeweils zugehörigen kleinen Fachrichtungen fächerbezogene Ausbildungsgruppen für mehr als ein Fach bilden
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)	§ 10 (8)	Die Leiterin oder der Leiter (...) führen jeweils Ausbildungsveranstaltungen für insgesamt mindestens 20 LAA durch. (...)	1. Damit leistet Leitung Ausbildungsarbeit im Umfang von 15 Lehrer-Entlastungsstunden, d. h. im Umfang von ca. 60 % der Gesamtarbeitszeit. Die restliche Arbeitszeit ist weder auf der Ebene der ZfsL noch auf der Ebene der Seminarleitung ausreichend für alle Aufgaben der Leitung und Verwaltung, der Seminarentwicklung, der Kooperation mit der Universität, der Hausverwaltung	Begrenzung auf maximal 10 Personen

			<p>etc.</p> <p>2. Höchsten 30 % der Arbeitszeit kann für Ausbildungstätigkeit zu nutzen sein.</p> <p>3. Die von der ZfsL -Leitung „erarbeiteten Entlastungsstunden“ sollten auf die im ZfsL vorhandenen Lehrämter gleichmäßig aufgeteilt werden.</p>	
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)	§ 10 (9)	Maßnahmen zur Gewinnung und zum Einsatz von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern ...	Hier wird eine sehr undifferenzierte Aufgabe für das ZfsL definiert, die in Art und Umfang nicht konkretisiert und damit im Hinblick auf Ressourcen nicht einzuschätzen ist. Ressourcen werden allerdings für diese Aufgabe in der entsprechenden Anlage oder im Entwurfstext nicht zur Verfügung gestellt.	Seminarentwicklung, wie Prognosegespräche nach OBAS, Teach Future, Lehrerwerbung – Sonderaufgaben – etc. sind dann nicht mehr umsetzbar.

Rechtsvorschrift	Paragraph	Gesetzestext	Stellungnahme	Forderung des <i>v/bs</i>
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)	§ 10 (12)	(...) Bei der Übertragung von Aufgaben der Lehrerausbildung ist zu gewährleisten, dass die Summe der einer Lehrkraft zu gewährenden Anrechnungstunden, unter Berücksichtigung sonstiger Anrechnungs- und Ermäßigungstunden, die für die jeweilige Lehrkraft geltende Zahl der dienst- und arbeitsrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstundenzahl nicht überschreitet.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzliche Anmerkung: Die Bezahlung der Ausbildungstätigkeit sollte nicht in der OVP angelegt werden. 2. Fehlende Priorisierung der Übertragung von Aufgaben in der Lehrerausbildung für Fachleitungen vor weiteren Aufgaben (Fortbildung, Abiturkommissionen etc.). Die Tätigkeit am Seminar muss vorrangig sichergestellt werden, ehe andere Aufgaben übernommen werden können 3. Die ZfsL benötigen einen jeweils zeitlich begrenzten Puffer pro FL von ca. 7 h um Schwankungen in der Anzahl der auszubildenden LAA für eine FL sowie nicht vorhersehbare Zahlen von im laufenden VD halbjährlich neu zugewiesene Praxissemesterstudierenden ausgleichen zu können. 4. Die Maßnahmen zur Gewinnung von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern finden in der Entlastung keine Berücksichtigung. 	Zur Sicherung der Ausbildung benötigen auch die ZfsL/Seminare vergleichbar zu den Schulen das Recht, Mehrarbeit in einem gewissen Sinne anzuordnen und über flexible Mittel bezahlen zu lassen. Mehrarbeit ohne Bezahlung könnte im nächsten Schuljahr auszugleichen sein.

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen (OVP)	§ 16 (4)	Die zuletzt an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen die Endnote fest und verfassen gemeinsam die Begründung.	Hier wird von einer Einigung der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder auf eine gemeinsame Note ausgegangen. Dies war in der Vergangenheit nicht immer der Fall – wer wird zur Einigung herangezogen?	Die bisherigen Regelungen halten wir für tragfähig.
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfungen OVP)	Anlage 3	... werden für jedes Lehramt nach § 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in Anrechnungstunden umgerechnet.	Hier fehlt die Angabe jeglichen Schlüssels, der in den ZfsL für kontinuierliche Planungsüberlegungen auch im Hinblick auf den schulischen Einsatz der Seminarausbilderinnen und -ausbilder sowie der Vermeidung der Überschreitung der Pflichtstundenzahl benötigt wird.	